

**DIE FAMILIEN
UNTERNEHMER**

KONKRET: STEUERPOLITIK FÜR FAMILIENUNTERNEHMER



**Publikation der Kommission Steuerpolitik
von DIE FAMILIENUNTERNEHMER**

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
I. Steuerpolitik als Standortpolitik verstehen	6
II. Nachfolge sichern – Substanz erhalten	9
III. Unternehmerische Freiheit stärken – Innovationen fördern	12
IV. Bürokratiemonster bändigen	16
V. Heute schon an morgen denken: Zukunftsfeste Steuerpolitik	19
Fazit	22

Impressum | Kontakt

Diese Publikation wurde durch die Kommission Steuerpolitik erarbeitet.

Vorsitzender: Joachim Schramm StB WP

Ansprechpartnerin: Mareike Röckendorf StBin

DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.

Charlottenstr. 24 | 10117 Berlin

Tel. 030 300 65-175 | roeckendorf@familienunternehmer.eu

www.familienunternehmer.eu/steuerpolitik

Berlin, November 2022

VORWORT

Familienunternehmen sind der Inbegriff von Nachhaltigkeit: Sie denken in Generationen statt Quartalsberichten, bilden den sozialen Kitt in ländlichen Regionen, finanzieren mit ihren rund 60 Prozent aller sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen unsere sozialen Sicherungssysteme und ermöglichen 80 Prozent aller Auszubildenden den Einstieg ins Berufsleben und damit die gesellschaftliche Teilhabe. **Das Steuerrecht könnte diese gewachsenen, typisch deutschen Strukturen unterstützen. Tut es aber nicht.** Immer häufiger ist das Gegenteil der Fall.

Die Steuerpolitik der vergangenen Legislaturperioden lässt sich unter »Dornröschenschlaf« zusammenfassen. Das Wenige was politisch durchzusetzen war, trug den faden Beigeschmack von Umverteilung und Misstrauensvermutung gegenüber dem Unternehmertum.

Um aus dieser Starre auszubrechen schlagen DIE FAMILIENUNTERNEHMER strukturelle Reformen vor, die die wirtschaftliche Stabilität, den Innovationsstandort Deutschland und die einzigartige Finanzierungskultur sowie die Arbeitsplätze in Familienunternehmen für Jahrzehnte stärken können. DIE FAMILIENUNTERNEHMER fordern einen Abschied vom Klein-Klein mit der Gießkanne, und ein langfristiges Umdenken.

I. Steuerpolitik als Standortpolitik verstehen

Unternehmensteuerbelastung reduzieren

Die effektive Steuerbelastung von Unternehmen liegt in Deutschland rund zehn Prozentpunkte über dem EU-Durchschnitt. Und auch **im internationalen Vergleich zur Steuerbelastung gehört Deutschland zu den allerletzten Schlusslichtern**. Das ist für die Wirtschaft Prozentpunkt für Prozentpunkt ein echter Wettbewerbsnachteil.

Eine kumulierte Unternehmensteuerbelastung von unter 25 Prozent z.B. durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf zehn Prozent (und vergleichbarer Entlastungen für Personengesellschaften) sind weiterhin erstrebenswert. Studien zeigen die positiven Auswirkungen einer solchen Steuerreform auf das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigungsquote. Die Gewerbesteuer, die zur kontinuierlich ansteigenden Belastung für die Unternehmen beiträgt, sollte bei der Körperschaftsteuer Berücksichtigung finden analog zur Gewerbesteueranrechnung in der Einkommensteuer. Notwendig ist auch die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags.

Mittelstandsbauch abbauen und Arbeitnehmerbelastung auf wettbewerbsfähiges Niveau senken

Die Steuerpolitik spielt eine wesentliche Rolle in der Behebung des Fachkräftemangels. **Als trauriger Weltmeister der Steuerbelastung auf Arbeits-einkommen unterliegen deutsche Arbeitgeber einem massiven Standortnachteil im Wettbewerb um die besten Köpfe**. Deutschland ist besonders für hoch qualifizierte Fachkräfte wenig attraktiv, da deren Einkommen in den meisten Fällen in den Anwendungsbereich des Spitzensteuersatz fällt. 1965 mussten Arbeitnehmer noch das 15-fache des Durchschnittslohns verdienen, um vom Spitzensteuersatz erfasst zu werden. 2018 gehörte man zu dieser

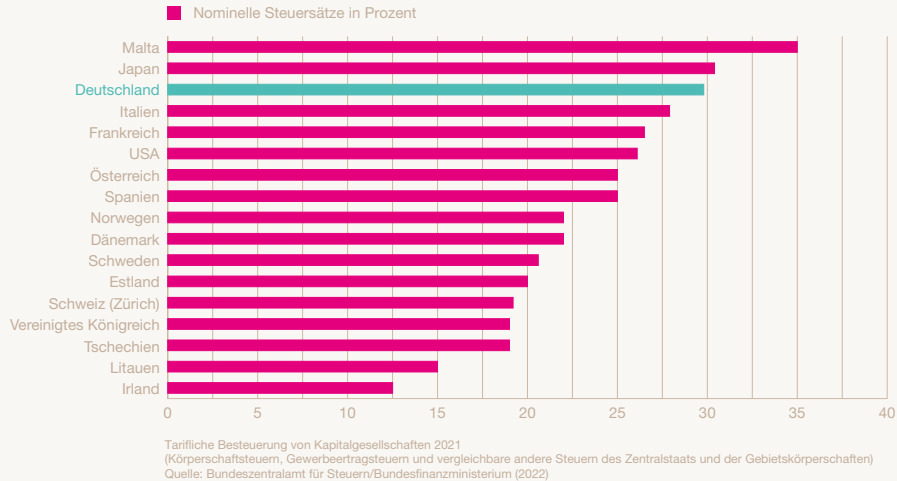
Kategorie schon mit dem 1,5-fachen des Durchschnittslohns. Die Arbeitnehmerbelastung muss daher schnell auf ein wettbewerbsfähiges Niveau gesenkt werden. Dazu muss der Mittelstandsbauch im Einkommensteuertarif abgebaut und der Tarif insgesamt nach rechts verschoben werden, damit der Spitzensteuersatz nicht die breite Mitte der Gesellschaft trifft.

KONKRET: Wettbewerbsfähiger Steuersatz

- Kumulierte Unternehmensteuerbelastung auf unter 25 Prozent absenken, z.B. durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf zehn Prozent und/oder Berücksichtigung der Gewerbesteuer bei der Körperschaftsteuer.
- Spürbare Absenkung der Steuerbelastung für Personengesellschaften.
- Solidaritätszuschlag ersatzlos abschaffen.
- Mittelstandsbauch abschaffen und Einkommensteuertarif nach rechts verschieben.

DIE STEUERBELASTUNG FÜR DEUTSCHE UNTERNEHMEN IST ZU HOCH. SIE IST EIN GLOBALER WETTBEWERBSNACHTEIL.

Unternehmensteuerbelastung im internationalen Vergleich



Unternehmen, hier am Beispiel der Kapitalgesellschaften, werden in Deutschland im Schnitt mit einem nominellen Steuersatz von 29,8 Prozent belastet. Für Personengesellschaften kann der Steuersatz je nach persönlicher Situation der Unternehmer sogar noch deutlich höher liegen. Global gesehen belasten nur wenige Staaten ihre Unternehmen noch stärker. Deutschland kann sich solche unattraktiven steuerlichen Standortbedingungen nicht leisten.

II. Nachfolge sichern – Substanz erhalten

Substanzbesteuernde Elemente beseitigen

Die Befürworter einer stärkeren Vermögensbesteuerung – sei es durch Erbschaftsteuer, sei es durch eine Vermögensteuer – verweisen zur Begründung üblicherweise auf die Behauptung einer ungleichen Verteilung von Vermögen in Deutschland hin. Dabei zeigen Studien, dass das **Vermögen in Deutschland im globalen Vergleich vor allem anders verteilt ist**. Denn nicht nur Aktien, Immobilien oder Betriebe sind Vermögenswerte, sondern auch Pensionen und Rentenanwartschaften.

Die – ohnehin nur für mittelständische Familienunternehmen vollumfänglich geltenden – bestehenden **Verschonungsregeln der Erbschaftsteuer** basieren auf dem Prinzip des Erhalts der Wirtschaftskraft mit Leistung für Gegenleistung. Auf vererbtes Betriebsvermögen muss eine Steuer entrichtet werden – es sei denn, die Arbeitsplätze bleiben auch nach dem Generationenwechsel auf einem konstanten Niveau. Nur dann erhält er vom Staat eine Verschonung. Verschont wird nur das Produktionsvermögen – also das Unternehmen. Die Verschonung von Familienbetrieben wurde vom Bundesverfassungsgericht explizit als verfassungskonform beurteilt. Seit 2000 und insbesondere seit der letzten Reform 2016 ist das Steueraufkommen aus Erbschaft- und Schenkungsteuer massiv gestiegen.

Die Wiedererhebung der Vermögensteuer in Deutschland würde dringend notwendige Investitionen in die Wettbewerbsfähigkeit, den Klimaschutz und die Digitalisierung massiv ausbremsen.

Die Auswirkungen auf das Investitionsverhalten sind deshalb so enorm, weil 1 Prozent Vermögensteuer die effektive Steuerbelastung rechtsformabhängig um – je nach individueller betrieblicher Aufstellung – rund 10 bis 25 Prozentpunkte erhöht.

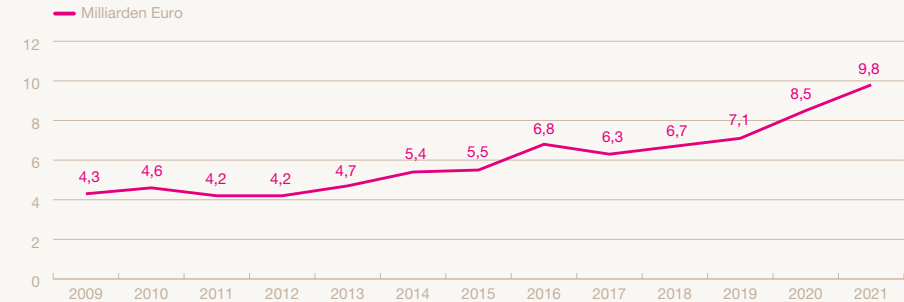
Auch in der **Gewerbsteuer** sind substanzbesteuernde Elemente konsequent zu beseitigen. Die systemfremde Hinzurechnung ertragsunabhängiger Elemente wie Schuldzinsen, Mieten und Pachten in der Gewerbsteuer ist abzuschaffen. Es handelt sich um Betriebsausgaben deren Hinzurechnung gegen das Nettoprinzip verstößt und zu einer übermäßigen Steuerbelastung führt.

KONKRET: Substanzsteuern

- Keine Vermögensteuer.
- Erbschaftsteuerliche Verschonungsregeln auf Betriebsvermögen beibehalten und praxisnäher ausgestalten.
- Hinzurechnung ertragsunabhängiger Elemente in der Gewerbesteuer abschaffen.

DAS AUFKOMMEN DER ERBSCHAFTSTEUER HAT SICH SEIT DER REFORM 2009 MEHR ALS VERDOPPELT.

Steueraufkommen aus Erbschaft- und Schenkungsteuer



Quelle: Bundesfinanzministerium (2022)

Die Erbschaftsteuer beschäftigt immer wieder Gerichte und löst emotionale Gerechtigkeitsdebatten aus. Familienunternehmern wird dabei oftmals vorgeworfen von »Steuersparmodellen« zu profitieren und zu Lasten des Steueraufkommens Reformen anzustreben. Dabei zeigen die Fakten klar: Nach jeder Reform ist das Aufkommen der Erbschaftsteuer stark gestiegen – und nicht gesunken.

III. Unternehmerische Freiheit stärken – Innovationen fördern

Rechtsformneutralität maximieren – Thesaurierungsbegünstigung modernisieren und Optionsmodell überarbeiten

Die Gründe für die Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Rechtsform sind so vielfältig wie das Unternehmertum selbst. Dem Leitbild des Unternehmers als persönlich verantwortlichen und haftenden Eigentümer entsprechend, entscheiden sich viele Familienunternehmer für die Rechtsform der Personengesellschaft. Sie ist Grundlage für die sehr langfristig orientierte Finanzierungskultur in Deutschland, die den langfristigen Kapitalaufbau von Generation zu Generation erleichtert und den langfristigen Bestand dieser Unternehmen sichert. **Diese historisch gewachsenen Strukturen gilt es zu unterstützen. Zwei zentrale steuerpolitische Maßnahmen können richtig reformiert einen wertvollen Beitrag zur Rechtsformneutralität leisten:**

Das 2022 eingeführte **Optionsmodell** (§ 1a KStG) ermöglicht es, eine Personengesellschaft wie eine Kapitalgesellschaft zu besteuern. Noch sind die Hürden für die Nutzung des Optionsmodells zu hoch, um für das Gros der Personengesellschaften ernsthaft in Frage zu kommen. Denn das Optionsmodell ist so beratungs- und rechtsfolgenintensiv und so voller Fallstricke, dass es nur für Familienunternehmen mit unkomplizierten Gesellschafterstrukturen eine echte Alternative sein kann. Das Modell erweist sich aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips zur Ausübung der Option vielfach in der Praxis als ungeeignet. Ein weiterer Ausschlussgrund für eine Wahl der Option ist der Wegfall von Sonderbetriebsvermögen. Eine Flexibilisierung bei der Fortführung des Sonderbetriebsvermögens ist zur Praktikabilität des Optionsmodells ebenso dringend erforderlich wie die Möglichkeit, eine optierte Personengesellschaft in eine steuerliche Organschaft eingliedern

zu können. Zudem führt die Ausübung der Option zur Beendigung diverser Fristen, insbesondere Haltefristen, was direkt zu nachteiligen steuerlichen Effekten führt.

Ein seit mehr als zehn Jahren anhaltender Reformbedarf ergibt sich auch im Falle der **Gewinthesaurierung**. Der Gedanke der Thesaurierungsbegünstigung ist dabei denkbar einfach: Wer Gewinne im Unternehmen belässt, wird steuerlich bis zur Ausschüttung weniger belastet als im Falle einer sofortigen Gewinnausschüttung. Was wie eine nachhaltige sowie investitions- und eigenkapitalfördernde Maßnahme klingt, wurde politisch in Form des § 34a EStG für Personengesellschaften derart komplex und bürokratisch ausgestaltet, dass sie nicht im gewünschten Umfang genutzt werden kann. Sie führt in den meisten Fällen auch nicht zur erwarteten Steuerstundung. Reformideen hierfür liegen seit Jahren vor und müssten nur noch politisch umgesetzt werden. Dazu gehören eine Anpassung der gesetzlich festgelegten Verwendungsreihenfolge, die Einführung einer Günstigerprüfung für den Steuersatz im Falle der Nachversteuerung entnommener Gewinne und die Anpassung des Steuersatzes für thesaurierte Gewinne, damit eine gleiche Belastung wie bei Kapitalgesellschaften erreicht wird.

KONKRET: Rechtsformneutralität

- Behandlung von Sonderbetriebsvermögen im Optionsmodell (§ 1a KStG) überarbeiten.
- Optierte Gesellschaft als Organgesellschaft ermöglichen.
- Automatischen steuerlichen Fristverstoß im Optionsmodell abschaffen.
- Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) praxistauglich reformieren und modernisieren.

Finanzierungsneutralität verbessern

Zinsen für Fremdkapital können als Kosten steuerlich abgesetzt werden. Ein vergleichbares Instrument für Eigenkapital fehlt jedoch. **Steuerrechtlich wird Eigenkapital damit gegenüber Fremdkapital diskriminiert.** Es besteht hier eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung, die Unternehmen in Richtung Fremdfinanzierung drängt, was die Krisenanfälligkeit von Unternehmen erhöht.

Durch eine Zinsbereinigung der steuerlichen Bemessungsgrundlage für Eigenkapital würden Anreize für Unternehmen geschaffen, stabilere Finanzierungsquellen zu erschließen – das zeigen ähnliche Modelle in Belgien, Portugal oder Italien. Denkbar wäre hierzu der Ansatz eines Freibetrags ansetzend am bestehenden Eigenkapital unter Anwendung eines indexierten pauschalierten Zinssatzes. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalkosten muss aber im Falle einer solchen Reform uneingeschränkt erhalten bleiben. Erste Überlegungen für ein EU-weites Modell zeigen sich bisher als praxisfern und enthalten mehr Nach- als Vorteile für die Unternehmen.

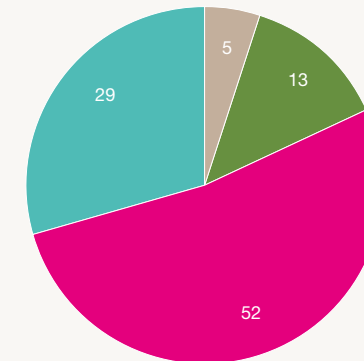
KONKRET: Finanzierungsneutralität

- Schaffung einer effizienten und effektiven zinsbereinigten gewinnsteuerlichen Bemessungsgrundlage mit einem indexierten pauschalierten Zinssatz, ansetzend am bestehenden Eigenkapital.
- Beibehaltung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Fremdkapitalkosten.

DER MITTELSTAND LEBT NICHT AUF PUMP, SONDERN INVESTIERT UND WÄCHST AUS EIGENER KRAFT.

Finanzierungsquellen von Investitionen im Mittelstand

■ Sonstiges ■ Fördermittel ■ Eigenmittel ■ Bankkredite



Anteile am Investitionsvolumen 2020 in Prozent
Quelle: KfW-Mittelstandspanel (2021)

Der Mittelstand kennt die beste Krisen- und Insolvenzvorsorge: Unabhängigkeit von Kreditgebern. Über die Hälfte des Investitionsvolumens wird aus Eigenmitteln bestritten. Eine Förderung dieser Finanzierungsart ist bürokratieärmer, nachhaltiger und zielgerichteter als jedes staatliche Förderprogramm.

IV. Bürokratiemonster bändigen

Betriebsprüfungen beschleunigen und Aufbewahrungsfristen verkürzen

Die rechtlichen Grundlagen für Betriebsprüfungen müssen so reformiert werden, dass **Betriebsprüfungen** zeitnah nach Steuerentstehung die Regel werden und die Prüfungsdauer erheblich verkürzt wird. So werden jahrelange Rechtsunsicherheiten vermieden. Diese Reformen müssen auch die Prüfungen für die Sozialversicherungen umfassen. Daran anknüpfend kann eine substantielle Bürokratiekostenentlastung durch eine Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchführungs- und Lohnunterlagen erreicht werden. Wenn frühzeitiger und schneller geprüft wird, sind steuerliche Aufbewahrungsfristen von zehn bzw. sechs Jahren ohne Probleme reduzierbar, was eine große organisatorische wie finanzielle Entlastung für Unternehmen bedeutet.

Gewerbsteuer aufkommensneutral integrieren

Die Gewerbesteuer ist im internationalen Kontext nicht zeitgemäß und hat ausgedient. Auch aus Sicht der Steuervereinfachung wäre es wünschenswert, die **Gewerbsteuer in die Ertragsteuern zu integrieren**. Unter der Voraussetzung einer aufkommensneutralen Reform wäre die Finanzierung der Kommunen weiterhin sichergestellt. Gelingen kann dies beispielsweise durch einen höheren kommunalen Anteil an der Umsatzsteuer und einen kommunalen Zuschlag an die Einkommen- und die Körperschaftsteuer mit eigenem Hebesatz.

Umsatzsteuer: Reverse Charge ausweiten

Eine der steuerpolitischen Kernforderungen für DIE FAMILIENUNTERNEHMER ist die Erweiterung des Reverse-Charge-Mechanismus flächendeckend für Europa auf alle Umsätze zwischen Unternehmen. Indem sich die gesamte Vorsteuererhebung und -erstattung erübrigt und insofern kein Geld fließt, würden Unternehmer im B2B-Bereich hinsichtlich der Finanzierung und Verwaltungspflichten massiv entlastet werden. Die Rechnungsstellung würde erheblich vereinfacht. Unternehmer müssten die Vorsteuer nicht mehr »vorfinanzieren«. Dadurch entfielen eine generelle Steuerschuldumkehr jegliches Betrugspotenzial in Bezug auf Umsatzsteuerausfälle.

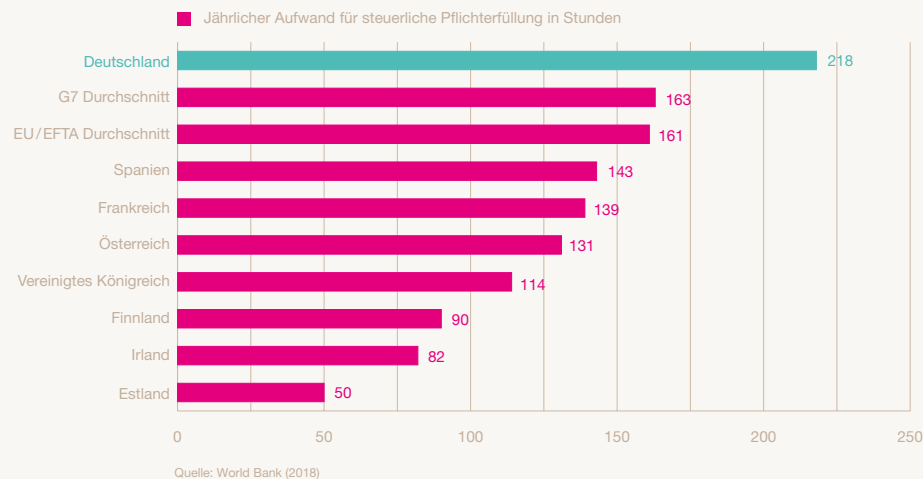
Reverse Charge ist damit ein denkbar einfaches Mittel gegen Steuerhinterziehung.

KONKRET: Bürokratieabbau

- Betriebsprüfungen zeitnah nach Steuerentstehung starten und Prüfdauer beschleunigen.
- Aufbewahrungsfristen für Lohn-/Buchhaltungsbelege verkürzen.
- Gewerbesteuer aufkommensneutral in Ertragsteuern integrieren.
- Reverse-Charge-Mechanismus in der Umsatzsteuer auf alle B2B-Umsätze in Europa ausweiten.

DEUTSCHE UNTERNEHMEN VERLIEREN JAHR FÜR JAHR ÜBER 200 STUNDEN FÜR STEUER-BÜROKRATIE

Jährlicher durchschnittlicher Aufwand zur Steuererfüllung



Das deutsche Steuerrecht ist kompliziert. Das lässt sich auch in Zahlen ausdrücken. 218 Stunden benötigen deutsche Unternehmen im Schnitt um ihre steuerlichen Pflichten zu erfüllen. Das sind 57 Stunden, also über sieben Arbeitstage länger als im EU-Durchschnitt. Es ist Zeit sich am digitalen Vorreiter Estland zu orientieren, deren Unternehmen sich rund 170 Stunden weniger mit Steuerformularen beschäftigen müssen.

V. Heute schon an morgen denken – Zukunftsfeste Steuerpolitik

Einkommensteuertarif auf Rädern einführen

Es ist ärgerliche Tradition, dass jede Tarifierfassung zum Ausgleich der kalten Progression als große »Steuerentlastung« politisch vermarktet wird, dabei handelt es sich lediglich um die Verhinderung einer schleichenden inflationsgetriebenen Steuererhöhung. Es widerspricht der Steuergerechtigkeit, wenn inflationsausgleichende Lohnerhöhungen für Arbeitnehmer bei ihnen nicht zu einem Plus an Kaufkraft, sondern zu überproportionalen Steuerzahlungen führen.

Die Lösung für dieses Problem liegt auf der Hand – die **Indexierung des Steuertarifs, Freibeträge und Steuerabzugsbeträge**. Ein so gestalteter »Tarif auf Rädern« ist ein internationales Erfolgsmodell: Innerhalb der OECD-Staaten haben u.a. die USA, Kanada, skandinavische Länder, Belgien und Großbritannien indexierte Einkommensteuertarife.

Damit erübrigt sich ein für alle Mal jede sich wiederholende Debatte zu angeblichen Entlastungen durch Tarifierfassungen, die lediglich den Ergebnissen des Progressionsberichts entsprechen. Zugleich dient ein Tarif auf Rädern als Entschärfung von inflationsgetriebenen eskalierenden Tarifkonflikten und stoppt die Lohn-Preis-Spirale.

Steuerliche Zinssätze an Basiszinssatz koppeln

2022 gelang eine vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Reform der Verzinsung von Nachzahlungen und Erstattungen, die eine regelmäßige Evaluierung des Zinssatzes unter Einbeziehung des Basiszinssatzes gem. § 247 BGB vorsieht. Damit besteht im Steuerrecht jedoch weiter ein Flickenteppich an uneinheitlichen Zinsregularen mit teilweise jahrzehntealten Zinssätzen.

Nötig ist daher eine steuerliche Zinsreform, die Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen sowie Abzinsungzinssätze für unverzinsliche Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Pensionsrückstellungen umfasst und die über eine Kopplung an den Basiszinssatz sicherstellt, dass die **Zinsen regelmäßig automatisch angepasst werden**.

KONKRET: Steuerrecht auf Rädern

- Tarifeckwerte, Freibeträge und Steuerabzugsbeträge indexieren und damit regelmäßig und automatisch anpassen.
- Zinssätze auf ein marktgerechtes Niveau absenken und eine automatische Anpassung durch Kopplung an den Basiszinssatz sicherstellen.

Verlustverrechnung flexibilisieren

Gewinne und Verluste werden im deutschen Steuerrecht asymmetrisch behandelt. Gewinne werden unbeschränkt besteuert, die steuerliche Nutzung von Verlusten ist jedoch eingeschränkt. Dabei kann eine **maximal flexible Verlustverrechnung** den Unternehmen in Krisenzeiten schnell und unbürokratisch Liquidität zur Verfügung stellen. Es handelt sich dabei nicht etwa um eine Form von »Steuersenkung«, sondern um eine Maßnahme, die der Leistungsfähigkeit der Unternehmen gerecht wird. Auch Mitnahmeeffekte können bei dieser zielgerichteten Maßnahme vermieden werden.

Außerdem sollten Beschränkungen der Verrechnung mit künftigen Gewinnen, wie es derzeit die Regelung zur Mindestbesteuerung (§ 10d EStG) vorsieht, wenigstens entschärft werden. Allein fiskalisch begründet verpflichtet sie selbst dann zu Steuerzahlungen, wenn die negativen Einkünfte die positiven überwiegen. Davon werden typischerweise gerade innovative Geschäftsfelder, Existenzgründer und zyklische Branchen benachteiligt.

KONKRET: Verlustverrechnung

- Rücktragszeitraum auf alle verfahrensrechtlich noch offenen Jahre ausdehnen, für die noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.
- Höchstbetrag der Verlustverrechnung deutlich ausweiten.
- Mindestbesteuerung des Verlustvortrags aussetzen.

FAZIT

In keinem Land der Welt gibt es so viele Familienunternehmen wie in Deutschland. Das Steuerrecht kann diese gewachsenen Strukturen unterstützen, statt sie zu behindern und im globalen Wettbewerb auszubremsten. Um das volkswirtschaftlich und gesellschaftspolitisch so wichtige Familienunternehmertum zu stärken, sind gezielte Impulse nötig.

Unter Reform verstehen DIE FAMILIENUNTERNEHMER nicht die Schaffung neuer Einzelfall- und angeblicher Missbrauchsbeseitigungsregeln oder Ergänzungen des ohnehin aufgeblähten Steuergesetzwerks um weitere Halbsätze und Rückausnahmen. Die Welt wandelt sich – es braucht einen Wandel auch in der Steuergesetzgebung. Es gilt substanzbesteuernde Elemente in der Gewerbesteuer zu beseitigen, bürokratische Pflichten im Steuerrecht an das 21. Jahrhundert anzupassen und eine Reform des Unternehmensteuerrechts auf den Weg zu bringen, die die Diskriminierung der Finanzierung mit Eigenkapital beendet.

Die Familienunternehmer denken nicht in Legislaturperioden und verdienen daher eine Steuerpolitik, die nicht nur oberflächlich Pflaster auf Probleme klebt, sondern strukturell und nachhaltig dafür sorgt, den Standort Deutschland wettbewerbsfähig zu halten.

